

III. (Wer ist Akatholik im Sinne des kanonischen Rechtes?)

Es wurde folgender Fall zur Begutachtung vorgelegt: Ernestine, katholisch, schloß im Jahre 1914 mit dem katholischen Adolf nach katholischem Ritus die Ehe. Die eheliche Verbindung erwies sich alsbald als eine unglückliche. Es kam zur *separatio a thoro et mensa*. Ernestine bewarb sich um die in Österreich praktizierte Dispensation vom bestehenden Eheband, erhielt sie und trat bei dieser Gelegenheit aus der katholischen Kirche aus. Daraufhin schloß sie mit Eduard eine Zivilehe. Ernestine möchte nun ihre Zivilehe in eine kirchliche Ehe umwandeln und strebt zu diesem Zweck die Ungültigkeitserklärung ihrer ersten Ehe, und zwar aus dem Grunde des Zwanges an. Nun erheben sich prozeßtechnische Schwierigkeiten. Nach can. 1971 sind klageberechtigt die Ehegatten, sofern sie nicht selbst die Ursache des Hindernisses sind. Danach wäre in unserem Falle Ernestine zur Klageerhebung berechtigt; aber das S. Officium erklärte am 27. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75), daß Akatholiken, und zwar getaufte wie ungetaufte, nicht als Kläger auftreten können. Nur aus besonderen Gründen kann die Klageberechtigung vom Heiligen Offizium erbeten werden. Beim kirchlichen Gerichte selbst entstand eine Meinungsverschiedenheit. Der Richter Franciscus vertrat die Anschauung, daß Ernestine gar nicht als *acatholica* anzusehen sei und berief sich hiebei auf can. 1099, § 2, wo unter Akatholiken nur Ungetaufte oder außerhalb der katholischen Kirche Getaufte, die niemals der katholischen Kirche angehört haben und Abkömmlinge von Akatholiken, die zwar katholisch getauft, aber von früher Jugend an akatholisch erzogen wurden, zu verstehen seien. Ernestine ist katholisch getauft, katholisch erzogen und erst im späteren Alter von der katholischen Kirche ausgetreten. Die Beweisführung hat etwas für sich, ist aber doch unrichtig.

Can. 1099 handelt lediglich von der Verpflichtung zur kirchlichen Eheschließungsform. An diese sind die Ungetauften und gewisse getaufte Akatholiken (die nie der katholischen Kirchengemeinschaft angehört haben) nicht gebunden. Daß aber unter Akatholiken auch jene zu verstehen sind, die aus der katholischen Kirche ausgetreten und der Häresie oder dem Schisma sich zugewendet haben, beweist can. 1060 ff. Niemand zweifelt, daß *mixta religio* vorliegt, wenn eine katholische Braut einen ehemals katholischen, nunmehr häretischen Bräutigam heiraten will. Daß unter den Akatholiken des can. 1099, § 2 auch die Apostaten, das sind Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten ohne sich einer anderen Konfession anzuschließen, zu verstehen sind, hat die Interpretationskommission am 17. Februar 1930 (A. A. S. XXII, 195) ausgesprochen. Es ist also Ernestine jedenfalls als *acatholica* zu betrachten. Bestätigt wird diese Auf-

fassung auch durch einen Fall aus der Gerichtspraxis. Einem Katholiken, der eine katholische Ehe geschlossen hatte, später aber Protestant wurde und als solcher die Lösung seiner nicht vollzogenen Ehe anstrebte, wurde als Akatholiken von den römischen Behörden die Rolle des Orators nicht zugestanden.

Was kann also Ernestine tun? Will sie nicht wieder katholisch werden, so kann sie, falls vis et metus öffentlich ist, dem Promotor justitiae zum Zwecke der Klageerhebung eine Anzeige machen (Com. interpr. 17. Februar 1930, A. A. S. XXII, 196) oder beim Heiligen Offizium um ausnahmsweise Gewährung der Klageberechtigung ansuchen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Ist die Gültigkeit der Dispensation vom Willen, dispensiert zu werden, abhängig?) Nachstehender Fall wurde zur Begutachtung vorgelegt: Ferdinand wurde von seinen Eltern gedrängt, eine bestimmte Ehe einzugehen. Es stand dieser Ehe aber das Hindernis der Verwandtschaft des zweiten gleichen Grades der Seitenlinie entgegen. Der Pfarrer erwirkte den Brautleuten die erforderliche Dispensation. Daraufhin wurde die Ehe geschlossen. Dieselbe gestaltete sich alsbald unglücklich und Ferdinand strebte beim kirchlichen Ehegericht die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe ex capite vis et metus an. Die Beweisführung erwies sich als schwierig, da der erforderliche Grad der Furchteinflößung nicht nachgewiesen werden konnte. Nun macht Ferdinand geltend, daß er die Dispensation vom Ehehindernis gar nicht gewollt, daß der Pfarrer ohne seine Bitte um Dispensation angesucht habe. Es sei deshalb die Dispensation vom Ehehindernis und damit auch seine Ehe ungültig. Was ist darauf zu sagen?

Dadurch, daß Ferdinand zum Informativexamen erschien, das Ehehindernis angab und um Veranlassung zur Trauung bat, hat er wohl auch seine Zustimmung zum Ansuchen um Behebung des Ehehindernisses gegeben. Aber auch abgesehen davon ist eine Dispensation, die ohne Ansuchen des Dispensierten gewährt wird, gültig. Nach can. 80 ist die Dispensation eine legis relaxatio in casu speciali, erteilt vom Gesetzgeber oder einem mit der nötigen Vollmacht Ausgestatteten. Das Ansuchen um Dispensation gehört nicht zu den Erfordernissen der Gültigkeit der Dispensation. Damit stimmt auch die Praxis. Dispensen vom Fastengebote werden erteilt und sind gültig, ohne daß die Einzelnen darum ansuchen. Dieser Grundsatz gilt auch für Ehedispensen. Besonders die sanationes in radice (can. 1138 ff.) und damit auch die Behebung der entgegenstehenden Hindernisse können ohne Wissen und daher auch ohne Ansuchen der Parteien erfolgen. Es kann also Ferdinand die Gültigkeit seiner Ehe